

Was bei Ferialjobs zu beachten ist

Welcher Schüler oder Student nützt die Chance nicht, zumindest einmal im Sommer Berufserfahrung mit einer Zuverdienstmöglichkeit zu kombinieren? Damit sich hieraus keine finanziell nachteiligen Überraschungen ergeben, ist es wichtig über die Behandlung eines Ferialjobs in Bezug auf Familienbeihilfe, Sozialversicherung und Steuerrecht Bescheid zu wissen.

Familienbeihilfe

Kinder unter 18 Jahren können beliebig viel verdienen, ohne dass der Anspruch auf Familienbeihilfe verloren geht. Ab dem Beginn des Kalenderjahres, das auf den 18. Geburtstag folgt, kann der Anspruch jedoch gefährdet sein, wenn das Jahreseinkommen mehr als **9.000 EUR** beträgt. Bezugsgröße ist dabei das steuerpflichtige Einkommen nach Abzug von Sozialversicherungsbeiträgen, Werbungskosten, Sonderausgaben und außergewöhnlichen Belastungen. Endbesteuerte Einkünfte (Zinsen, Dividenden) sind **nicht** einzubeziehen.

Sozialversicherung

Die meisten Ferialpraktikanten werden sozialversicherungsrechtlich wie normale Arbeitnehmer behandelt. Sofern das monatliche Bruttogehalt mehr als **349,01 2008;EUR** beträgt, treten somit Pflichtversicherung und der Abzug von Sozialversicherungsbeiträgen ein.

Steuerrecht

Beträgt das monatliche Bruttogehalt weniger als **1.127 EUR**, kommt es aufgrund des Abzugs von Sozialversicherungsbeiträgen und bestehenden Absetzbeträgen zu keinem Lohnsteuerabzug. Fällt bei einem höheren Gehalt **Lohnsteuer** an, so sollte nach Ablauf des Jahres beim Finanzamt ein Antrag auf **Arbeitnehmerveranlagung** gestellt werden. Durch die Aufteilung der Bezüge auf das ganze Jahr und die Neudurchrechnung der Lohnsteuer ergibt sich dabei regelmäßig eine **Steuergutschrift**. Eine Arbeitnehmerveranlagung kann bis zu 5 Jahre rückwirkend geltend gemacht werden.

Wird der Ferialpraktikant in Form eines **Werkvertrags** oder **freien Dienstvertrags** tätig, erfolgt kein Lohnsteuerabzug. Der Auftragnehmer hat in

diesem Fall selbst für die Versteuerung zu sorgen und ab einem Gesamtjahreseinkommen von 10.000 EUR bzw. 10.900 EUR (wenn auch lohnsteuerpflichtige Einkünfte darin enthalten sind) eine **Einkommensteuererklärung** abzugeben.